



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 147883	0351 81920	25.01.2022

Tagesbrief 210/22 vom 25.01.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Regelung des Genesenenstatus**
- **Ergebnisse der MPK vom 24. Januar 2022**
- **Sächsisches Kabinett beschließt neues Programm „Corona-Zuschuss Sachsen Plus“**

1. Regelung des Genesenenstatus

Mit [Tagesbrief 207/2022 vom 17.01.2022](#) haben wir darüber informiert, dass sich der **Genesenenstatus** auf Grund der Änderung in § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) nunmehr nach aktuellem Stand der Wissenschaft bestimmt. Statt der zuvor ausdrücklichen Bestimmung der Geltungsdauer eines Genesenenachweises in der SchAusnahmV wird nun dynamisch auf die Kriterien für Genesenenachweise verwiesen, die das Robert-Koch-Institut (RKI) auf seiner Internetseite veröffentlicht: www.rki.de/covid-19-genesenenachweis. Das bedeutet, dass die Gültigkeitsdauer des Genesenenstatus vom RKI jederzeit und ohne einen erneuten Beschluss des Gesetz- oder Verordnungsgebers angepasst werden kann.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Nach den dort veröffentlichten Angaben wurde die Geltungsdauer des Genesenenstatus „...von 6 Monaten auf 90 Tage reduziert, da die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hindeutet, dass Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Deltavariante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer erneuten Infektion mit der Omikronvariante haben.“

Auf Grund der dynamischen Entwicklung können jedoch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse in der Zukunft auch zu einer weiteren Veränderung der Geltungsdauer des Genesenenstatus führen, ohne dass es hierfür der Änderung der SchAusnahmV bedarf.

Verkürzte Geltungsdauer auch für ältere Genesenennachweise

Die Neuregelung differenziert nicht danach, ob ein Genesenennachweis vor oder nach dem 15. Januar 2022 ausgestellt wurde. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) führt dazu in seinen [FAQ](#) aus:

„Der Nachweis kann über folgende Wege erbracht werden:

- Genesenenzertifikat oder
- Laborergebnis des PCR-Tests,
- Absonderungsbescheid, in dem der PCR-Test als Begründung aufgeführt ist oder
- ärztliches Attest über die erfolgte Infektion auf der Grundlage eines PCR-Tests.

Bei allen Nachweisen muss der Tag der Testung vermerkt sein.

Wenn ein Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt werden muss, gilt seit dem 15. Januar 2022 eine **Änderung der Gültigkeit**. Dieser Nachweis ist nur noch maximal 90 Tage nach der Testung gültig. Vorher war er für sechs Monate gültig. Das wurde in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und auch Coronavirus-Einreiseverordnung geregelt.

Der Tag der positiven Testung muss mindestens 28 Tage zurückliegen. Das digitale Genesenenzertifikat wird in Apotheken ausgestellt. Der Absonderungsbescheid (auch Quarantänebescheid) gilt nur, wenn er für positiv getestete Personen auf der Grundlage eines PCR-Tests ausgestellt wurde. Es gilt nicht der Absonderungsbescheid für Kontaktpersonen. Die Person darf keine Symptome einer möglichen Covid19-Infektion aufweisen.“

Die Verkürzung des Genesenennachweises gilt seit dem 15. Januar 2022 somit auch rückwirkend für alle bis dahin erteilten Genesenennachweise.

Die Ausstellung von Genesenennachweisen durch die Gesundheitsämter ist als eine vom Absonderungsbescheid losgelöste Information bzw. Serviceleistung für den Bürger zu betrachten, die nicht von der Bestandskraft des Absonderungsbescheides umfasst ist. In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein **behördliches** Genesenenzertifikat bzw. ein **behördlich ausgestellter** Genesenennachweis als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist. Nach unserem Erkenntnisstand haben bislang mehrere Gerichte entschieden, dass eine **Verwaltungsaktqualität** mangels eigener Rechtswirkung bzw. wegen des Fehlens einer eigenständigen Regelungswirkung **zu verneinen** ist:

- VG Gera, Beschluss vom 12.10.2021 – Az: 3 E 1002/21 Ge
- VG Würzburg, Beschluss vom 21.12.2021 – Az: W 8 E 21.1606
- VG Berlin, Beschluss vom 20.09.2021 – Az: 14 L 512/21

Allerdings ist laut [Paul Ehrlich Institut](#) für eine genesene Person ein vollständiger Impfschutz mit einer einzelnen Impfstoffdosis gegeben

- *„wenn die betroffene Person eine durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann. Zum Nachweis der Infektion ist ein Testnachweis erforderlich, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und sofern dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person **noch keine Impfung** gegen COVID-19 erhalten hatte. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.*
- *wenn die betroffene Person **nach Erhalt einer einzelnen Impfstoffdosis** eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht hat. Zum Nachweis der Infektion ist erforderlich, dass ein Testnachweis vorliegt, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Tests.“*

Die Thematik zum kurzfristig geänderten Genesenenstatus wurde am gestrigen Tag auch in der Bund-Länder-Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nochmals diskutiert und seitens der Länder auf die damit einhergehenden Probleme hingewiesen. Auch der Freistaat Sachsen hat sich dafür eingesetzt, eine Übergangsregelung für die Verkürzung des Genesenenstatus zu schaffen. Der Bundesminister für Gesundheit hat insoweit angekündigt, dass die nach der geänderten Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom Paul-Ehrlich-Institut und Robert-Koch-Institut zu treffenden Festlegun-

gen zum Geimpften- und Genesenenstatus aufgrund ihrer erheblichen Reichweite **künftig rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten angekündigt und begründet** werden. Dafür sollen bundesseitig entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Der Freistaat Sachsen hat eine Sonderregelung für doppelt Geimpfte mit Genesenenstatus getroffen. Diese Personen werden geboosterten Personen gleichgestellt. Der Genesennachweis für doppelt Geimpfte gilt gemäß der [FAQ](#) des SMS unbefristet.

Zur Veranschaulichung der möglichen Konstellationen zur Erfüllung von 2G+ hat das SMS die als **Anlagen 1 und 2** beigefügten Darstellungen in diesen FAQ zur Verfügung gestellt.

Geltung im Rahmen von SächsCoronaNotVO und SchulKitaCoVO

Die Regelungen zum Genesenenstatus gelten auf Grund der entsprechenden Verweise auch bei der Anwendung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 SächsCoronaNotVO) und der Schul- und Kita-Coronaverordnung (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 SchulKitaCoVO). Eine diesbezügliche Änderung der sächsischen Verordnungen ist nach unserem Kenntnisstand nicht geplant.

Unmittelbare Auswirkungen für die 3G-Pflicht an Arbeitsstätten

Insbesondere mit Blick auf die 3G-Pflicht an Arbeitsstätten hat die kurzfristige Neuregelung erhebliche Auswirkungen in der Praxis. Hier wirkt sich die Änderung unabhängig von landesrechtlichen Bestimmungen auch unmittelbar aus, da bei der in § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelten 3G-Kontrolle an Arbeitsstätten direkt auf § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verwiesen wird.

Daher müssen Beschäftigte, deren Genesennachweis mehr als 90 Tage zurückliegt und die nicht über einen Impfnachweis verfügen, nunmehr täglich einen Testnachweis erbringen, um Arbeitsstätten betreten zu können. Zur 3G-Prüfung am Arbeitsplatz und insbesondere zu dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen bei Verweigerung der 3G-Regel am Arbeitsplatz verweisen wir auf den [Tagesbrief 187/2021 vom 26.11.2021](#) sowie zur Umsetzung in Schulen und Kitas verweisen wir auf den [Tagesbrief 186/2021 vom 24.11.2021](#).

Weitere Informationen zu Testungen im Betrieb sind bei den [FAQ](#) des SMS sowie auf der [Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\)](#) abrufbar.

Ansprechpartner SSG: Frau Leser und Herr Schöne

2. Ergebnisse der MPK vom 24. Januar 2022

Bei dem gestrigen Treffen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder hat man sich im Wesentlichen auf eine Fortführung der derzeit geltenden Maßnahmen verständigt. Weiterhin wurde eine Anpassung der Test- und Kontaktnachverfolgungsstrategien in Anbetracht der Omikron-Welle besprochen.

Die konkreten Beschlüsse sowie deren Zusammenfassung können den beigefügten **Anlagen 3 und 4** entnommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Von besonderem Interesse ist auch die **Protokollerklärung** der Freistaaten Bayern und Sachsen sowie der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen zu Ziffer 12:

1. Die Freistaaten Bayern und Sachsen sowie die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen halten eine frühzeitige Entscheidung über die Fortsetzung des Kurzarbeitergeldes über den 31. März 2022 hinaus für erforderlich.
2. Die Freistaaten Bayern und Sachsen sowie die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen halten eine Ausweitung der Wirtschaftshilfen **auch auf kommunale Betriebe** für erforderlich.

Der SSG hatte zuletzt mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 Herrn Ministerpräsidenten Kretschmer gebeten, sich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene für eine Einbeziehung der kommunalen Unternehmen in die Corona-Wirtschaftshilfen einzusetzen.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

3. Sächsisches Kabinett beschließt neues Programm „Corona-Zuschuss Sachsen Plus“

Die Staatsregierung hat heute weitere Wirtschaftshilfen auf den Weg gebracht. Das Kabinett stimmte dem vom Wirtschaftsministerium (SMWA) initiierten Programm „Corona-Zuschuss Sachsen Plus“ zu, das für Kleinstunternehmer, Selbstständige und Freiberufler eine Lücke schließen soll. Wir hatten zuletzt im [Tagesbrief 198/21](#) dazu berichtet. Sachsen finanziert das Programm mit Landesmitteln. Aktuell stehen dafür rund 4,3 Millionen Euro zur Verfügung. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landestages muss die Verwendung der freien Mittel aus dem Härtefallprogramm noch genehmigen. Die Beantragung des Corona-Zuschusses bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) soll im März 2022 starten.

Das Zuschuss-Programm richtet sich an Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern, Selbstständige und Angehörige der freien Berufe in

Sachsen, die aufgrund der Corona-Notfall-Verordnung im Dezember 2021 mindestens 70 Prozent corona-bedingte Umsatzeinbrüche verzeichneten, aufgrund ihrer Firmenstruktur und anderer Gründe jedoch nicht oder nicht ausreichend von den Bundeshilfen Gebrauch machen können. Ziel des Freistaats ist es, die Überbrückungshilfe auf jeweils mindestens 1.500 Euro pro Monat aufstocken.

Einzelheiten sowie weiterführende Links sind der Pressemitteilung des SMWA zu entnehmen:

<https://www.medianservice.sachsen.de/medien/news/1036434>

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen